## Datenblatt Augenspülflasche BARIKOS KS BARIKOS



BR-Artikel-Nr. 954004

Artikel-Name: BARIKOS KS

Artikel-Bezeichnung: Augenspülflasche mit Kippventil - mit haltbarer

Füllung

(gemäß Europäischer Norm – DIN EN 15154-4)

Artikel-Art: Erste-Hilfe-Ausstattung für Augenspülungen

Verwendung: Augenspülung im Stehen / Sitzen und im Liegen als

Erste-Selbsthilfe-Maßnahme zum Ausspülen von

Fremdkörpern und Fremdstoffen

Beschreibung: Kunststoff-Flasche durchsichtig mit aufgedrucktem

Piktogramm, mit rotem Sprühkopf (Augenmulde) und

weißer Schutzkappe, Steigrohr innen mit Kippventil, Ablaufrohr außen, mit

Schutzsiegel: Nur zum einmaligen Gebrauch.

Inhalt / Füllung: 620 ml pH-neutrales, mineralisiertes Wasser, keine chemischen Zusätze, keine

Verkeimung

Materialien: Flaschenkörper, Verschlusskappe: Polyethylen

Schläuche (innen und außen): Polyethylen Sprühkopf, Winkelstück, Kippventilkörper: Polystyrol

Kippventilring: Polymethylenoxid Dichtring: Nitrilkautschuk

Abmessungen: ca. 90 x 70 x 250 mm

Gewicht: ca. 750 Gramm

Handhabung: Im Stehen / Sitzen: Durch Zusammendrücken der Flaschenwände wird die

Spülflüssigkeit im Steigrohr hochgedrückt und gelangt durch den Sprühkopf zum betroffenen Auge, fängt sich in der Augenmulde und wird durch den Ablaufschlauch

gezielt abgeleitet.

Im Liegen: Die Spülflüssigkeit läuft durch das geöffnete Kippventil.

Bereithaltung: Raumtemperatur. Vor Kälte und Hitze schützen!

Nicht der direkten Sonnenbestrahlung aussetzen!

Warnhinweis: Die Spülung ersetzt nicht eine Untersuchung durch einen Augenarzt!

Haltbarkeit: 2 Jahre – Verfalldatum auf Haftetikett angegeben YYYY/MM.

Europäische Norm: DIN EN 15154-4:2009 Sicherheitsnotduschen

- Teil 4: Augenduschen ohne Wasseranschluss

BG-Vorschriften: BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift

für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

- Unfallverhütungsvorschrift – Grundsätze der Prävention

BG-Informationen: BGI 850-0 Berufsgenossenschaftliche Information

für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

- Sicheres Arbeiten in Laboratorien - Kap. 6 Techn. Schutzmaßnahmen

Stand 09.2016